

Mittelbereich Würselen  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
Chiffre: 358/2015

Raumordnungsregion Köln  
Stadt Köln  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin  
-Nephrologie-  
Berufsausübungsgemein-  
schaft; hälftiger  
Versorgungsauftrag  
Chiffre: 359/2015

Mittelbereich Alsdorf  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
Berufsausübungs-  
gemeinschaft  
Chiffre: 362/2015

Mittelbereich Monschau  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
in Verbindung mit einem  
Angestelltensitz  
Chiffre: 364/2015

Mittelbereich Gummersbach  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin  
-hausärztliche Versorgung-  
Chiffre: 393/2015

### **Bewerbungsfrist: Bis 14.08.2015**

Rhein-Sieg-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Augenheilkunde  
Berufsausübungs-  
gemeinschaft  
Chiffre: 340/2015

Rhein-Erft-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Frauenheilkunde und  
Geburtshilfe  
Chiffre: 343/2015  
Kreis Aachen

Facharzt/-ärztin für  
Plastische und  
Ästhetische Chirurgie  
Berufsausübungs-  
gemeinschaft  
Chiffre: 365/2015

### **Bewerbungsfrist: Bis 21.08.2015**

Rhein-Sieg-Kreis  
Facharzt/-ärztin für  
Frauenheilkunde und  
Geburtshilfe  
Chiffre: 335/2015

Mittelbereich St. Augustin  
Arzt/Ärztin  
Chiffre: 346/2015

Mittelbereich Bonn  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
in Verbindung mit einem  
Angestelltensitz im Umfang  
Anrechnungsfaktor 0,25  
Chiffre: 354/2015

Mittelbereich Köln  
Facharzt/-ärztin für  
Innere Medizin  
-hausärztliche Versorgung-  
Chiffre: 355/2015

Mittelbereich Bergheim  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
Chiffre: 357/2015

Mittelbereich Erkelenz  
Praktische(r) Arzt/Ärztin  
Berufsausübungs-  
gemeinschaft  
Chiffre: 360/2015

Mittelbereich Erkelenz  
Facharzt/-ärztin für  
Allgemeinmedizin  
Berufsausübungs-  
gemeinschaft  
Chiffre: 361/2015

Kreis Aachen  
Facharzt/-ärztin für  
Augenheilkunde  
Chiffre: 363/2015

Stadt Leverkusen  
Facharzt/-ärztin für  
Urologie  
hälftiger Versorgungsauftrag  
Chiffre: 391/2015

## Änderungsvereinbarung

### zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 31.08.2011

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf  
– vertreten durch den Vorstand –

-einerseits-

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse,  
Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **Barmer GEK**

der **DAK - Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse - KKH**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **Handelskrankenkasse (hkk)**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**,

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

-andererseits-

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 31.08.2011 nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

(1) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „05 Mittel zur Diagnostik oder Soforttherapie“ der Artikel „Heparinpräparate zur Thromboseprophylaxe (nur als Sofort-Therapeutikum z. B. am Tag der Verletzung bzw. Operation), jeweils in Ampullenform, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten Anwendung finden, in wirtschaftlichen Packungsgrößen nur im Rahmen der Soforttherapie. Zur Therapie von mehr als einem Tag ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig“ wie folgt ersetzt:

„Heparinpräparate zur Thromboseprophylaxe und Soforttherapie (nur als einmaliges Sofort-Therapeutikum z. B. am Tag der Verletzung bzw. Operation), die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten Anwendung finden, in wirtschaftlichen Packungsgrößen. Zur Therapie von mehr als einem Tag ist nur die Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulässig. Fondaparinux Natrium (z. B. Arixtra) nur bei den oben genannten Indikationen und bei gleichzeitiger bekannter Heparinunverträglichkeit.“

- (2) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „05 Mittel zur Diagnostik oder Soforttherapie“ nach dem Artikel „Oraler Glukose-Toleranztest“ folgender Klammerzusatz angefügt:  
„(Glukose bzw. Glukose-Monohydrat von der Apotheke in Einzelportionen (Tütchen) abgefasst, Fertiglösung nur in medizinisch begründeten Einzelfällen).“
- (3) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „07 Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ das Wort „Antiasthmatica“ durch „Antiasthmatika“ ersetzt.
- (4) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „07 Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ das Wort „Antihistaminica (auch H2-Blocker nur vor ambulant operativen Eingriffen)“ durch „Antihistaminika (auch H2-Blocker nur vor ambulant operativen Eingriffen)“ ersetzt.
- (5) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „07 Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ das Wort „Cardiaca“ durch „Kardiaka“ ersetzt.
- (6) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „07 Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ das Wort „Glucose“ durch „Glukose“ ersetzt.
- (7) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „07 Arzneimittel zur Sofortanwendung im Notfall“ das Wort „Corticoide“ durch „Kortikoide“ ersetzt.
- (8) In VIII wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:  
„Die Vereinbarung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft und kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.“

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 24.04.2015

### Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur. Bernhard Brautmeier  
Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse**  
Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

**BKK-Landesverband NORDWEST**  
Dietmar Kämper  
Geschäftsbereichsleitung

**IKK classic**  
Andreas Woggon  
Geschäftsbereichsleiter  
Vertragspartner Nordrhein

**SVLFG als landwirtschaftliche  
Krankenkasse**

**Knappschaft**  
Bettina am Orde  
Geschäftsführerin

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**  
Dirk Ruiss  
Leiter der vdek-Landesvertretung NRW

## Vertrag nach § 73c SGB V

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**  
- im Folgenden KV Nordrhein genannt -

und

**der HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg**  
**vertreten durch den Vorstand**  
**-nachstehend HEK genannt -**

## über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorgeverfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

### Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Nordrhein vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebskrankungen beizutragen.